



St. Gallen, 12. Mai 1992

Gemeinderat
9402 Mörschwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Kiesabbauplan Meggenhus

Der Erlass regelt Abbau und Wiederherstellung für einen Kiesabbau
im Gebiet "Meggenhus".

Im Genehmigungsverfahren haben das Kantonsforstamt, das Amt für
Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, sowie die
Tiefbau- und Strassenverwaltung verschiedene Einwände erhoben.
Inhaltlich ging es um die Sicherheit der Stabilität der Autobahn,
den Schutz des Grundwassers sowie des angrenzenden Waldes. In der
Folge wurden zusätzliche Abklärungen vorgenommen, ein hydrogeolo-
gisches Gutachten fehlt indes weiterhin. Die Unterlagen konnten
indes soweit bereinigt werden, dass der Erlass aus Sicht dieser
Amtsstellen mit Auflagen genehmigt werden kann. Die Rechtsabtei-
lung gab Ihnen sowie dem Gesuchsteller am 27. März 1992 Kenntnis

von den vorgesehenen Auflagen. Mit Schreiben vom 27. April 1992 teilten Sie mit, dass Sie sowie der Gesuchsteller mit den Auflagen einverstanden seien und ersuchten gleichzeitig, den Abbauplan zu genehmigen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

- a) Die im Abbauplan aufgeführten Abbaukoten legen die grösstmögliche Abbautiefe fest. Die definitiven Abbaukoten werden erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten, rechtsverbindlich festgelegt. Die im Abbauplan vorgesehenen Koten können ohne Anspruch auf Entschädigung nach oben angepasst werden.
- b) Die im Abbauplan vorgesehene südliche Abbaubegrenzung legt - ohne Berücksichtigung des Wasserhaushaltes des angrenzenden Waldes - die äusserste Abbaubegrenzung fest. Die definitive Festlegung dieser Linie erfolgt erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten. Die im Abbauplan vorgesehene südliche Begrenzung kann ohne Entschädigung im entsprechenden Ausmass vom Wald weggeschoben werden.
- c) Ziff. 6.2 des Berichtes zum Abbauplan wird wie folgt geändert:
 - " Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, den Stabilitätsnachweis der Autobahnböschung durch einen anerkannten Fachmann (z.B. Geologen) zu erbringen. Allfällige aus dem

Stabilitätsnachweis verlangte Schutzmassnahmen oder Etap-
pierungen sind verbindlich. Die Stabilität ist während der
gesamten Abbauzeit dauernd zu überwachen. "

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43
Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim
Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)